

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
05.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Neugestaltung des Mehrgenerationenplatzes im Rahmen der Dorferneuerung, Förderantrag	
Vorlage HS/258/2021	3
TOP Ö 3 Eigenanteilsfinanzierung Neugestaltung des Mehrgenerationenplatzes im Rahmen der Dorferneuerung	
Vorlage HS/260/2021	5
Haushaltsgenehmigung 2021 HS/260/2021	7
Musterberechnung Erhöhung Grundsteuer 2022 HS/260/2021	10
TOP Ö 4 Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen	
Vorlage HS/245/2021	11
TOP Ö 5 Antrag der SPD-Fraktion, hier: Anschaffung fünf Hundekot-Mülleimer	
Vorlage HS/255/2021	14
Hundetoilette Dog Clean HS/255/2021	16
TOP Ö 6 Ersatzbeschaffung Rasenmäher	
Vorlage HS/254/2021	19
TOP Ö 7 Verkehrssituation in Hauptstuhl, L 39 (Kaiserstraße); Antrag der SPD Fraktion auf Schutzmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung	
Vorlage HS/244/2021	21
TOP Ö 8 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Hauptstuhl durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 GemO	
Vorlage HS/250/2021	23
TOP Ö 9.1 Bauvoranfrage_Neubau Einfamilienhaus mit Garage_Kaiserstraße	
Vorlage HS/259/2021	25
Anlage HS/259/2021	27
TOP Ö 9.2 Bauantrag_Neubau von zwei Carports_Bahnhofstraße	
Vorlage HS/257/2021	29
Anlage HS/257/2021	30
TOP Ö 9.3 Bauantrag_Aufstockung eines Wohnhauses_Im Milchloch	
Vorlage HS/256/2021	32
Ansichten HS/256/2021	33
Lageplan HS/256/2021	37
TOP Ö 9.4 Bauvoranfrage_Errichtung eines Wohnhauses_Eckstraße	
Vorlage HS/253/2021	39
Lageplan HS/253/2021	40

Anlagen

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Christopher Bretscher

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Eigenanteilsfinanzierung Neugestaltung des Mehrgenerationenplatzes im Rahmen der Dorferneuerung

Sachverhalt:

Der Förderantrag muss über die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern an das Ministerium gesandt werden. Die Kommunalaufsicht muss eine Stellungnahme beifügen und sofern diese nicht positiv ist, besteht keine Aussicht auf Erhalt eines Zuwendungsbescheides.

Die Kommunalaufsicht hat in beigefügter Haushaltsgenehmigung 2021 folgenden Passus eingefügt:

Aufgrund der Ertrags-, Finanz-, und Vermögenslage der Gemeinde kommt zukünftig eine Kreditgenehmigung regelmäßig nur für solche Maßnahmen in Betracht, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies bitten wir auch bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zu beachten.

Die Neugestaltung des Mehrgenerationenplatzes im Rahmen der Dorferneuerung fällt weder unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 noch unter 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO.

Demnach wird die Kommunalaufsicht für diese Maßnahme keine Kreditgenehmigung erteilen, was bedeutet, dass die Ortsgemeinde um eine positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht für ihren Förderantrag zu erhalten, ihren Eigenanteil gegenfinanzieren muss.

Als Gegenfinanzierung kommen regelmäßig Veräußerungserlöse in Betracht und sollten diese nicht realisierbar sein besteht die Möglichkeit eine Kreditgenehmigung unter der Prämisse zu erhalten, dass der Schuldendienst (Zins und Tilgung) nicht zusätzlich den Haushalt belastet und durch eine Erhöhung der Grundsteuer A und B gegenfinanziert wird.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsvorlage lag leider die Kostenschätzung vom Büro Stadtgespräch noch nicht vor, sodass eine grobe Schätzungsberechnung als Muster dienen muss um in der Ratssitzung nach Vorlage der tatsächlichen Kosten die Berechnung der Eigenanteilsfinanzierung anzupassen.

Herr Ortsbürgermeister Bosch hat als grobe Kostenschätzung Baukosten von 223.000 €

angegeben. Sollte die Ortsgemeinde 65 % Zuschuss erhalten, wären dies 144.950 € und es würden 35 % bzw. 78.050 € als Eigenanteil verbleiben.

Da Veräußerungserlöse nicht erzielt werden können, verbleibt ausschließlich die Finanzierung über die Aufnahme eines Investitionskredites. Dieser würde sich wie folgt darstellen:

Kreditbetrag 78.050 €
Tilgung 5 % = 3.902,50 €
Zinsen 1 % = 780,50 €
Schuldendienst in Summe = 4.683 € jährlich

Der Zinssatz in Höhe von 1 % kann natürlich zurzeit nur geschätzt werden und bei der tatsächlichen Kreditaufnahme leicht nach oben oder unten abweichen.

Weiterhin besteht auch immer die Gefahr der Kostensteigerungen während der Bauphase.

Aus beigefügter Übersicht kann eine Musterberechnung der Erhöhung der Grundsteuer A und B entnommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde eine Erhöhung der Grundsteuer A und B auf 470 %. Dabei würde die Ortsgemeinde ein wenig überfinanzieren, jedoch würde dadurch einem höheren Zinssatz bei der tatsächlichen Kreditaufnahme und ggf. Kostensteigerungen entgegengewirkt.

Sollte die beschlossene Eigenanteilsfinanzierung, die nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber der Kommunalaufsicht aufgeschlüsselt werden muss nicht ausreichend sein, ist die Ortsgemeinde gezwungen die Steuerhebesätze nochmals anzuheben. Daher nochmals der Hinweis einen Puffer mit einfließen zu lassen.

Die Erhöhung würde zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat möge darüber beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

Anlagen

Haushaltsgenehmigung 2021
Musterberechnung Erhöhung Grundsteuer 2022



Landkreis
Kaiserslautern

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserstr. 49

66849 Landstuhl



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt Herr Gries	Telefon 0631/7105-385	Zimmer 125	Datum 17.05.2021
23.03.2021 5F/901-11/BBa	2.1/JG/1182		Fax 0631/7105-94385	Verwaltungsgebäude Lauterstr. 8 67657 Kaiserslautern	
			E-Mail: joachim.gries@kaiserslautern-kreis.de		

Vollzug der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung;

Staatsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hauptstuhl für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Haushaltssatzung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gegen die vom Ortsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestehen, abgesehen von den unter Nr. 4 geltend gemachten, keine weiteren Rechtsbedenken nach den §§ 95 Abs. 4 und 97 Abs. 2 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von

300,00 €

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

3. Der Gesamtbetrag der Kredite, für den bereits in früheren Jahren eine Kreditgenehmigung erteilt worden war, der jedoch in dem in § 103 Abs. 3 GemO bestimmten Zeitraum nicht aufgenommen wurde und dessen Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen noch erforderlich ist, wird in Höhe von

951.730,00 €

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Die Beträge sind im Vorbericht zur Haushaltssatzung entsprechend der VV Nr. 12 zu § 93 GemO erläutert.

In den Kreditverträgen sind, soweit die Kredite für die Maßnahme „11421902 NBG Am Kirchhof Privaterschließungsmaßnahme,“ bestimmt sind, Sondertilgungen in gleicher Höhe zu vereinbaren. Erlöse aus der Veräußerung dieser Baugrundstücke sind für entsprechende Sondertilgungen zu verwenden.

4. Der vorliegende Haushaltsplan schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von 255.780,00 € ab. Dies entspricht **13,98 v.H.** der Erträge des Ergebnishaushalts. Neben bisher erwirtschafteten Fehlbeträgen sind auch in künftigen Haushaltsjahren Fehlbeträge geplant.

Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 242.870,00 €. Damit stehen keine ausreichenden Beträge zur Verfügung, um die Auszahlungen von 134.010,00 € zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen.

Ein unausgeglichener Haushaltsplan widerspricht dem in § 93 Abs. 4 GemO normierten Gebot des Haushaltsausgleiches und ist eine Rechtsverletzung gegen die Bedenken erhoben werden (VV Nr. 1.2 und 1.3 zu § 97 GemO).

Wegen des unausgeglichene Ergebnishaushaltes und der nicht mehr vorhandenen dauernden Leistungsfähigkeit wurde der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditbedarf nur unter den Bedingungen, wie in Ziff. 3 bestimmt, genehmigt.

Nach den Korrekturen im Jahresabschluss 2011 wurde die Kapitalrücklage - und damit gleichzeitig das Eigenkapital zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz - mit 3.417.270,35 € ermittelt und festgestellt. Mit dem Jahresabschluss 2018 wurde eine erneute Korrektur des Eigenkapitals notwendig. Nach den Plandaten wird das Eigenkapital zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2024) um **94 v.H.** auf dann nur noch 211.805,58 € abnehmen.

Damit droht in naher Zukunft die Überschuldung der Gemeinde. Dies wäre ein Verstoß gegen § 93 Abs. 6 S. 1 GemO und würde eine Rechtsverletzung darstellen, gegen die ebenfalls Bedenken zu erheben wären.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen nehmen durch die vereinbarten Tilgungen kontinuierlich ab. Gleichzeitig nehmen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse auch aus diesem Grund weiter zu.

Aufgrund der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde kommt künftig eine Kreditgenehmigung regelmäßig nur für solche Maßnahmen in Betracht, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies bitten wir auch bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zu beachten.

Mit den Genehmigungen der Haushaltssatzungen der letzten Jahre wurde die Ortsgemeinde darauf hingewiesen, dass ihr die Beachtung eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses obliegt, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung) sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen sind.

Wir gehen davon aus, dass die Kommune auch in den nächsten Jahren nach weiteren Möglichkeiten sucht und konkret umsetzt, um die weiterhin starke Abnahme des Eigenkapitals zu vermeiden.

Bei unseren Feststellungen wurden sowohl die Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2020 und 2021 in den Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Innern und für Sport als auch die ergänzenden Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.04.2020 berücksichtigt.

Unsere Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzungen der letzten Jahre gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Gries)

TOP Ö 3

Erhöhung Grundsteuer A und B Ortsgemeinde Hauptstuhl

Hebesatz	Grundsteuer A	Differenz	Prozent
450%	1.962,00	-	
460%	2.005,60	43,60	2,22%
470%	2.049,20	87,20	4,44%
480%	2.092,80	130,80	6,67%

Hebesatz	Grundsteuer B	Differenz	Prozent
450%	139.830,00	-	
460%	142.937,33	3.107,33	2,22%
465%	144.491,00	4.661,00	3,33%
470%	146.044,67	6.214,67	4,44%
480%	149.152,00	9.322,00	6,67%
490%	152.259,33	12.429,33	8,89%

Stand: 22.06.2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Thomas Grimm

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen

Sachverhalt:

In den Jahren 2016 und 2018 war Rheinland-Pfalz verstärkt von Sturzfluten aufgrund von Starkregenereignissen betroffen. Auch vereinzelte Gebiete in der Südwestpfalz wurden hiervon nicht verschont, jedoch hatten wir bisher im Gegensatz zu anderen Gemeinden noch Glück. Erneut wurde uns vor Augen geführt, dass wir solche Naturereignisse nicht verhindern und uns auch nur bedingt davor schützen können. Selbst auf Höhenlagen, weitab von den Gewässern können größere Schäden auftreten. 2020 ereignete sich ein solches Ereignis beispielsweise in Windsberg bei Pirmasens – keiner hatte jemals damit gerechnet. Aufgrund des Klimawandels wird auch zukünftig mit solchen und eventuell noch größeren Ereignissen zu rechnen sein.

Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Land, Kommune und betroffenen Bürgern, bei der die Kommune eine Schlüsselrolle (Zuständigkeiten in Vorsorge, Bewältigung, Wiederaufbau) übernehmen muss.

Schon in der Vergangenheit wurden gezielt Maßnahmen umgesetzt, die zur Verbesserung der Situation vor Ort geführt haben. Die rheinland-pfälzische Wasserwirtschaftsverwaltung hat darüber informiert, dass künftig bauliche Maßnahmen gemäß den Fördervorgaben des Landes nur noch bezuschusst werden können, wenn sich ihre Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept ergibt.

Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb sinnvoll und notwendig, ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für alle Ortsgemeinde erstellen zu lassen. Das Landesamt für Umwelt stellt hierfür beispielsweise Starkregengefahrenkarten zur Verfügung. Auf Basis dieser Karten können Risikobereiche identifiziert und Lösungen und Maßnahmen entwickelt werden. Außerdem wird im Rahmen der Konzepterstellung neben der Verwaltung, dem Bauhof, der Feuerwehr, den Ortsvorstehern und den Versorgern insbesondere auch die Bevölkerung eingebunden, informiert und zum Mitmachen aufgefordert.

Ansatzpunkte sind hier u.a.:

- Gefährdungsabschätzung bei Starkregen und Hochwasser
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe
- hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren
- Wasserrückhalt oberhalb von Ortslagen
- Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz (Notfallplanung, Evakuierung)
- Elementarschadenversicherung

Die Verbandsgemeindeverwaltung hält es für sinnvoll, wenn die Verbandsgemeinde Landstuhl das Projekt federführend in Angriff nimmt, um einheitlich und effizient im ganzen Geltungsbereich der Verbandsgemeinde die gleichen Voraussetzungen zu schaffen.

Herr Christof Kinsinger vom Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) hat die Ziele und Vorgehensweise in der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 25.06.2020 bereits vorgestellt und auf Fragen geantwortet. Er ist vom Umweltministerium beauftragt, die Kommunen in dieser Angelegenheit zu beraten und wird die Ausschreibungsunterlagen für die Beauftragung eines solchen Konzeptes, gezielt abgestimmt auf die Bedürfnisse und Begebenheiten die VG Landstuhl, mit der Verbandsgemeindeverwaltung erstellen. Nach Einholung und Prüfung der entsprechenden Angebote kann der Förderantrag gestellt werden.

Laut seiner Einschätzung kostet ein solches Konzept für die gesamte Verbandsgemeinde Landstuhl ca. 150.000 €, von denen 90% bezuschusst würden und nur 10% als Eigenanteil zu tragen wären. In Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt wird vorgeschlagen, dass diese Kosten je zur Hälfte von der Verbandsgemeinde und den jeweiligen Ortsgemeinden getragen werden. Die Verbandsgemeinde würde die Kosten zunächst vollständig tragen und anschließend den jeweiligen Anteil der Ortsgemeinde anfordern. Diese Anteile sind nach Auskunft von Herrn Kinsinger bereits bei der Angebotserstellung bzw. der Beauftragung konkret zu beziffern.

Für die Beratungsleistungen des IBH auch während des Aufstellungsprozesses des Konzeptes, fallen für die Verbandsgemeinde bzw. die Ortsgemeinden keine Kosten an.

Da bei der Erstellung des Konzeptes von einem Zeitraum von 1 ½ bis 2 Jahren auszugehen ist, können die hierfür notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt 2022 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Erstellung eines gemeinsamen Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen für alle Ortsgemeinden vorbehaltlich der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz. Die Ortsgemeinde überträgt der Verbandsgemeinde Landstuhl die Aufgaben zur Erstellung des oben beschriebenen Konzeptes und ist mit der vorgeschlagenen Kostenregelung einverstanden.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl wird außerdem ermächtigt, vorbehaltlich der Zuschussgewährung, die Erstellung des Konzeptes an das geeignetste Ingenieurbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Das Gremium möge darüber beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: Noch keine Mittel verfügbar muss im HH Plan 2022 eingestellt werden.

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Regine Losch

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Anschaffung fünf Hundekot-Mülleimer

Sachverhalt:

Für die Ortsgemeinde Hauptstuhl werden, wie von der SPD-Fraktion beantragt, fünf Hundekot-Mülleimer mit Beutelspender angeschafft, die Platzierungen wurden wie folgt vorgeschlagen:

Nähe Fußballplatz und Friedhof, Thomas-Mann-Straße (fußläufiger Weg), im Bereich des Brückenweges und in der Nähe des Kriegerdenkmals.

Nach Preisvergleich verschiedener Firmen bietet die Firma Kaiser und Kraft mit

449,00 € abzügl. 12% Rabattaktion = 395,12 € netto/Stück

das wirtschaftlichste Angebot an.

Die Bestellung der Hundetoiletten wurde bereits veranlasst, hierfür bedarf es aufgrund der Regelungen der Hauptsatzung keines Ratsbeschlusses.

Die Zahlungen erfolgen im Ergebnishaushalt über die jeweiligen Produkte (Straßen, Öffentliches Grün) bei Buchungsstelle 523800, hier sind im Haushalt keine Mittel für die Anschaffung der Hundetoiletten zur Verfügung gestellt, sind aber über die Buchungsstelle 5410-523380 deckungsfähig.

Nach Lieferung der Hundekot-Mülleimer werden diese durch den Bauhof der Verbandsgemeinde Landstuhl aufgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im: Ergebnishaushalt

bei Buchungsstelle: 5510-523800, 5410-523800

in Höhe von: 2.350,96 €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle: 5410-523380

Anlagen

Hundetoilette Dog Clean



Hundetoilette DOG CLEAN

Befestigungsart: zum Einbetonieren

Funktionelle Entsorgungsstation mit Einwurfklappe und dahinterliegendem Tütenspender. Aus Stahlblech, 2 mm stark, Korpus feuerverzinkt und pulverbeschichtet, Pfosten feuerverzinkt. Empfohlene Einbautiefe 500 mm.

Lieferung inkl. feuerverzinktem Innenbehälter, Piktogramm-Aufkleber sowie 1 Rolle (250 Stück) Hundekottüten aus reißfestem Kunststoff.

Entriegeln / Entleeren: Beutelfach und Entnahmeöffnung mittels Dreikantschloss entriegeln und Innenbehälter zum Entleeren entnehmen, 1 Schlüssel im Lieferumfang enthalten.

Dach : mit

Behälter : mit

Produkt : Hundetoilette

Tütenspender : ja

Schließung : mit

Gesamtbreite : 315 mm

Höhe Behälter : 770 mm

Gesamthöhe : 1760 mm

Befestigungsart : zum Einbetonieren

Material Korpus : Stahl

Gesamttiefe : 360 mm

Inhalt Abfallbehälter : 20 Liter

Oberfläche Korpus : verzinkt und beschichtet

Gewicht : 29 kg

Hundetoilette DOG CLEAN, zum Einbetonieren, Korpus in RAL 9016 verkehrsweiß



Hundetoilette DOG CLEAN, zum Einbetonieren, Korpus in RAL 9016 verkehrsweiß
Beutel einwerfen



Beutel entnehmen, Hundekot mit umgestülptem Beutel aufnehmen und zuknoten



Innenbehälter zum Entleeren entnehmen



Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Regine Losch

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Ersatzbeschaffung Rasenmäher

Sachverhalt:

Für die Ortsgemeinde Hauptstuhl muss ein neuer Rasenmäher angeschafft werden, der vorhandene Rasenmäher ist defekt und eine Reparatur unwirtschaftlich. Um die Unterhaltung der Grünflächen gewährleisten zu können, ist eine sofortige Ersatzbeschaffung zwingend erforderlich.

Es liegen 3 Angebote von Fachfirmen vor, die Firma Wetzel aus Landstuhl hat mit

1.445,85 € brutto

das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Abteilung 4, Bauen und Umwelt, schlägt die Anschaffung des Rasenmähers der Firma Wetzel aus Landstuhl vor.

Im Haushalt der Ortsgemeinde Hauptstuhl sind keine Mittel für die Anschaffung veranschlagt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 1.445,85 € müssen außerplanmäßig durch Gemeinderatsbeschluss zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

außerplanmäßig

Anlagen

Amt:	Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Bearbeiter:	Ralf Lehnhardt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss Gemeinderat	05.07.2021	

Verkehrssituation in Hauptstuhl, L 395 (Kaiserstraße); Antrag der SPD Fraktion auf Schutzmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung - Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h-

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat in der Sitzung vom 14.12.2020 einen Antrag auf Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung, insbesondere die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30km/h, gestellt.

Das Ministerium des Innern, Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz hat für die Anwendung der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) eine Handreichung veröffentlicht, nach der zu verfahren ist.

Nach diesem Prozedere ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Beschluss ist die Grundlage für die Antragstellung beim Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (LBM KL). Im Anschluss werden vom LBM KL über einen gewissen Zeitraum Daten hinsichtlich der Verkehrsstärke und des Lärms ermittelt. Geschwindigkeitsmessungen sind **nicht** damit verbunden. Parallel dazu erfolgt eine Anhörung der Polizei.

Sobald dem LBM KL der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, werden die ermittelten Daten an den LBM in Koblenz zur schalltechnischen Berechnung weitergeleitet.

Als nächster Schritt erfolgt die Prüfung der Anhörergebnisse und Entscheidung durch die Straßenverkehrsbehörde.

Es besteht ein Zustimmungserfordernis zu dieser Entscheidung durch die obere Straßenverkehrsbehörde beim LBM in Speyer.

Bei positiver Entscheidung und Zustimmung erfolgt die Anordnung der Beschränkung bzw. des Verbots durch die Straßenverkehrsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat aussprechen, ob dem Antrag der SPD-Fraktion auf Schutzmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO entsprochen wird.

Der Gemeinderat möge über den Antrag entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Sibylle Scherer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Hauptstuhl durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 GemO

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde und aller Ortsgemeinden durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 2013 bis 2018. Die örtlichen Erhebungen wurden – mit Unterbrechungen – im Zeitraum von Oktober 2019 bis September 2020 durchgeführt. Die endgültigen Prüfberichte sind uns am 19.05.2021 zugegangen.

Gemäß § 33 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen alsbald nach Eingang der Prüfungsmitteilung, spätestens jedoch binnen dreier Monate zu unterrichten.

Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ist als nichtöffentliche Anlage beigefügt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan

VV 4.1.3. zu § 103

(Maßnahme)

GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Bauvoranfrage_Nebau Einfamilienhaus mit Garage_Kaiserstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 04/21

Baustelle: Kaiserstraße 47B, 66851 Hauptstuhl

Projekt: Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Baugeb. gem. BauNV.....MI.....Plan-Nr. 14/2 + 14/6

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Der Antragsteller beabsichtigt, die o.g. Grundstücke in zwei etwa gleich große Baugrundstücke zu teilen und auf dem neu entstandenen Grundstück ein Einfamilienwohnhaus zu errichten (siehe Anlage). Die Bauart und Gestaltung würden dem bestehenden Haus entsprechen.

Eine Prüfung der eingereichten Bauunterlagen in bauplanungsrechtlicher Sicht (gemäß §34 BauGB) ergab folgende Einschätzung:

1. Das geplante Maß der baulichen Nutzung (GRZ/GFZ) gemäß BauNVO wird eingehalten.
2. Die Art der baulichen Nutzung (Wohnen im Mischgebiet) wird eingehalten
3. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erst nach Einreichung der Bauunterlagen genau geprüft werden.
4. Die Erschließung wird durch Baulast gesichert
5. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt.

Inwiefern die Nachverdichtung bzw. das Bauen in dritter Reihe städtebaulich vertretbar ist, ist durch die Kreisverwaltung zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Anlagen

Anlage

TOPÖ 9.1

Aus den Geobasisinformationen
Eigentumskarte



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 06.05.2021

Flurstück: 14/6
Flur: 0
Gemarkung: Hauptstuhl

Gemeinde: Hauptstuhl
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



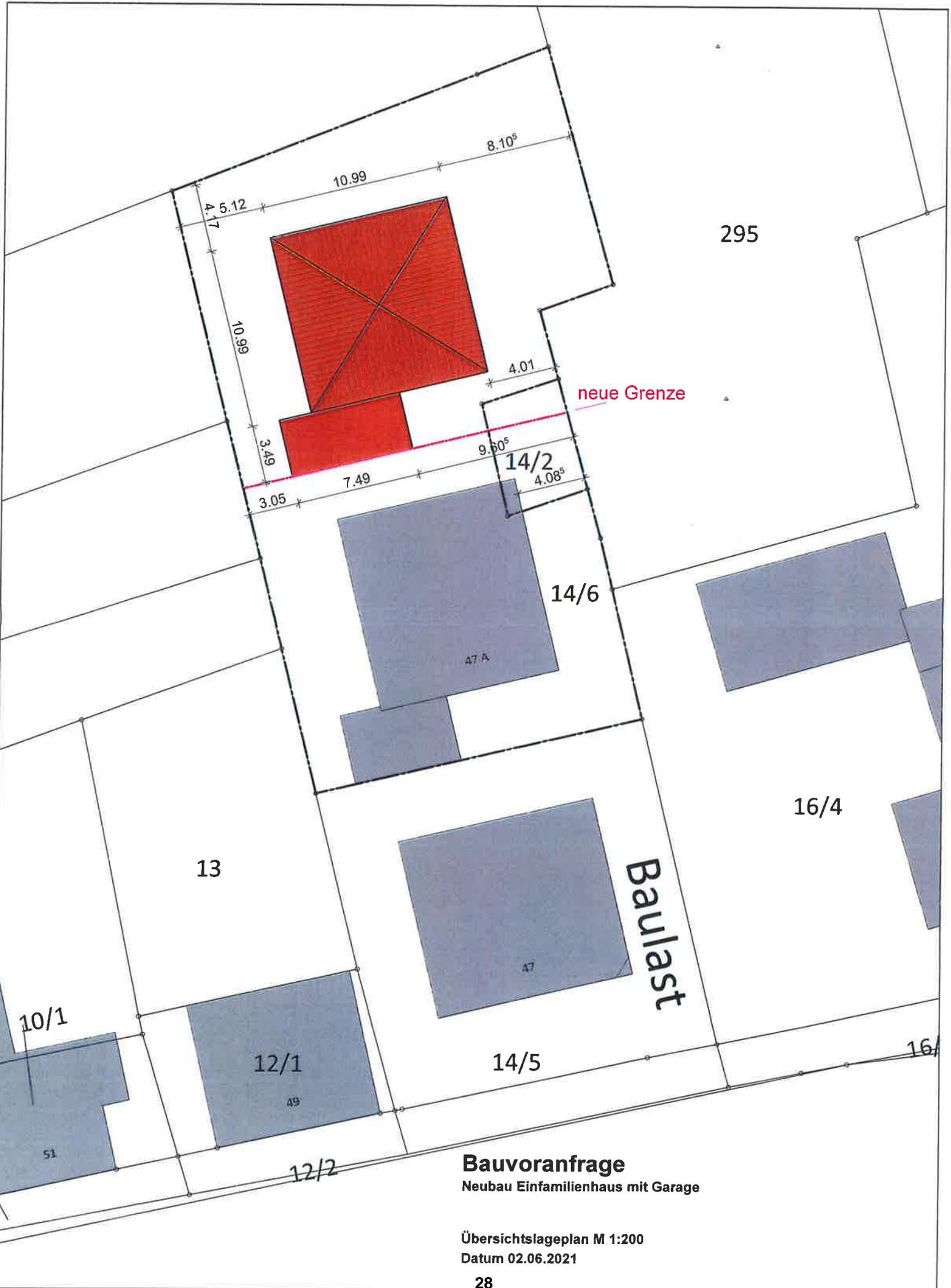
5473028

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Otmar Strauß.

Befugnis eingeräumt am 26.10.2006 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.



Bauvoranfrage
 Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Übersichtslageplan M 1:200
 Datum 02.06.2021

TOP Ö 9.2

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 24.06.21

Ortsgemeinde Hauptstuhl
Vorlage Nr.: HS/257/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Bauantrag_Nebau von zwei Carports_Bahnhofstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 5/21

Baustelle: Bahnhofstraße 46, 66851 Hauptstuhl

Projekt: Neubau von zwei Carports

Baugeb. gem. BauNV.....Plan-Nr. 159

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

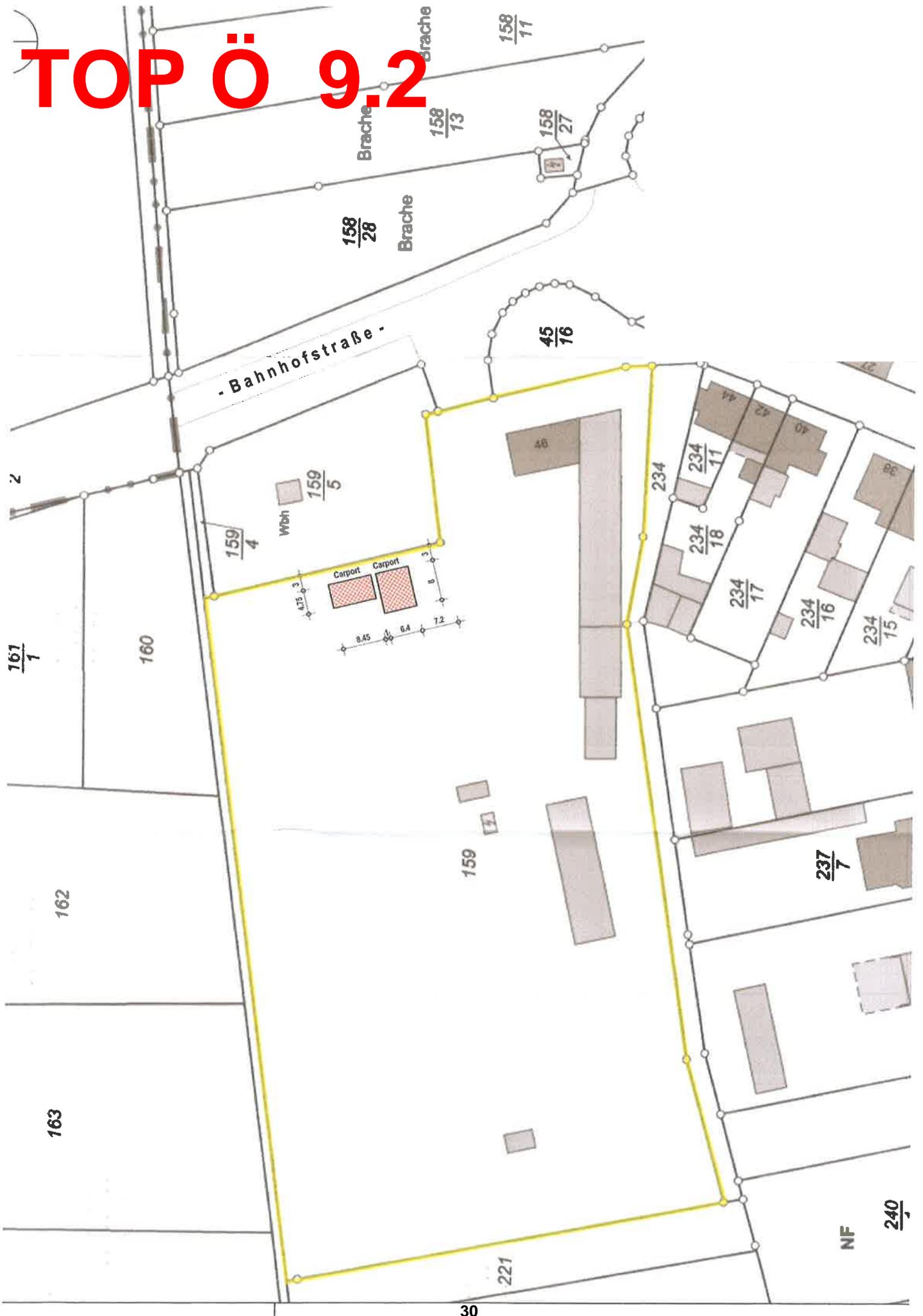
Beschlussvorschlag:

Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

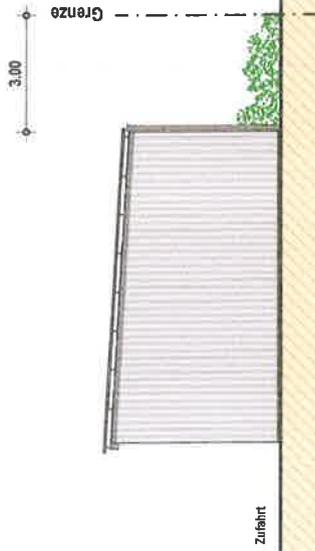
Anlagen

Anlage

TOP Ö 9.2



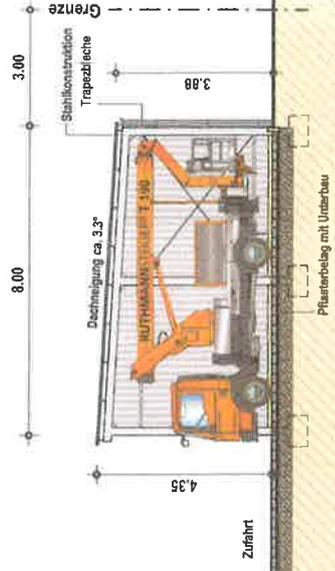
SÜDANSICHT



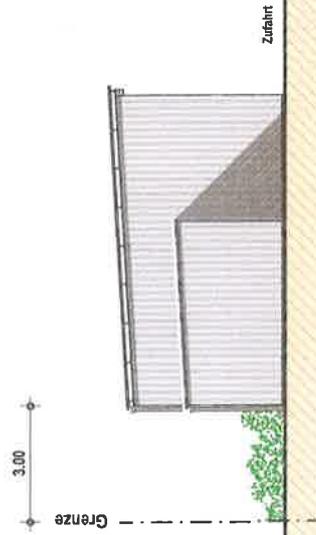
WESTANSICHT



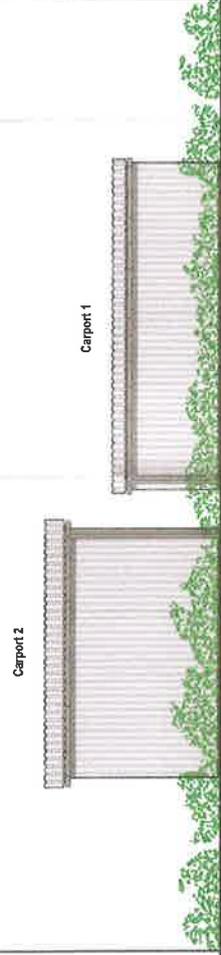
SCHNITT CARPORT 2



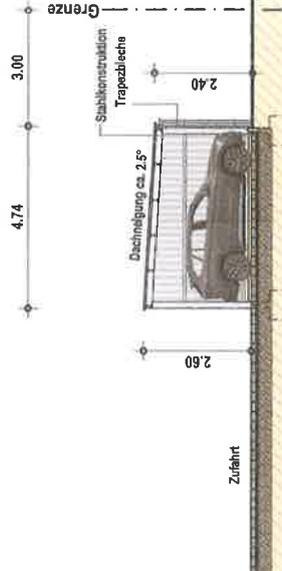
NORDANSICHT



OSTANSICHT



SCHNITT CARPORT 1



TOP Ö 9.3

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 24.06.21

Ortsgemeinde Hauptstuhl
Vorlage Nr.: HS/256/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Bauantrag_Aufstockung eines Wohnhauses_Im Milchloch

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 3/21

Baustelle: Im Milchloch 20, 66851 Hauptstuhl

Projekt: Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses

Baugeb. gem. BauNV.....WA.....Plan-Nr. 927/31

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan.....Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhabe
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

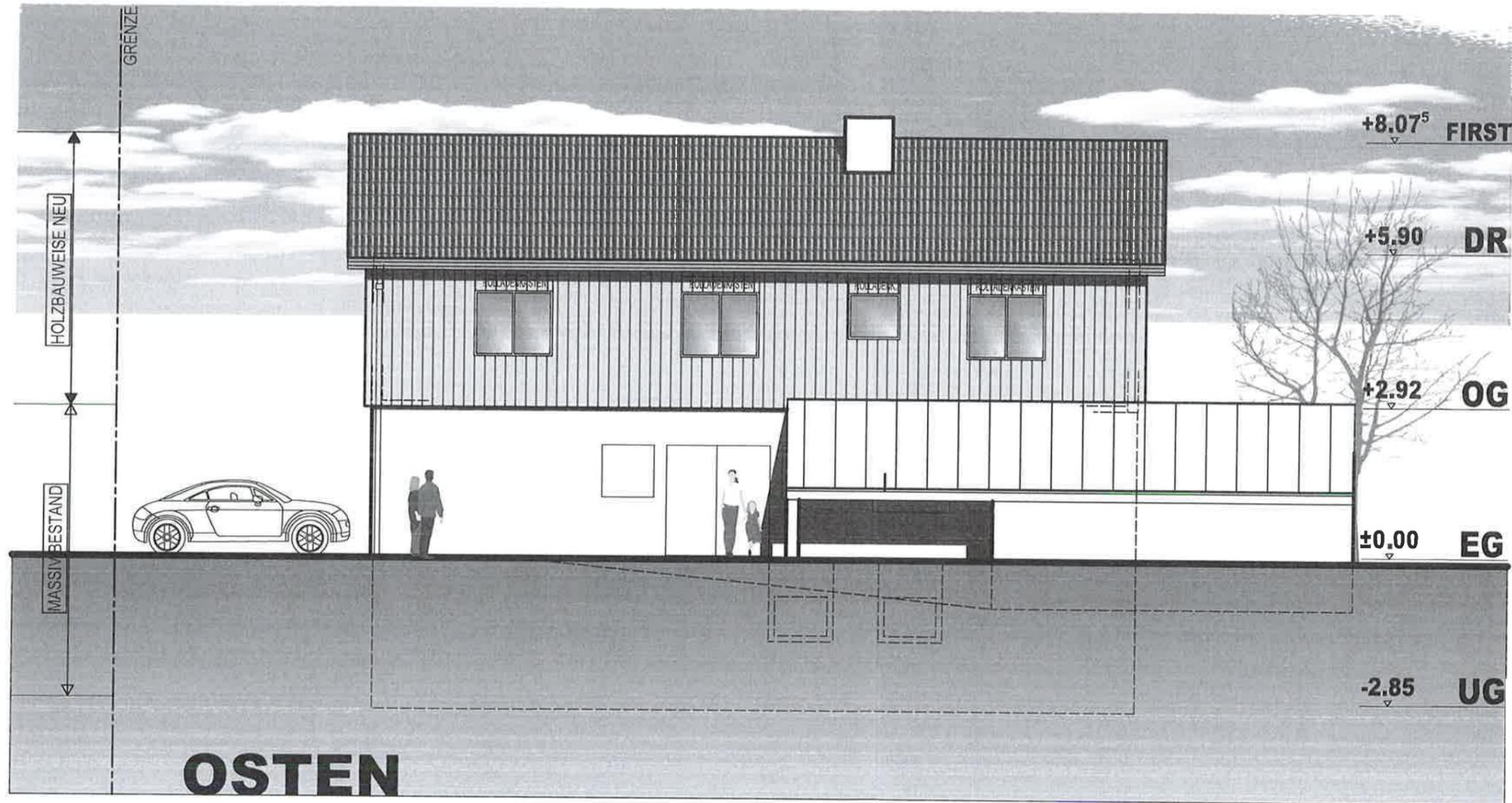
Beschlussvorschlag:

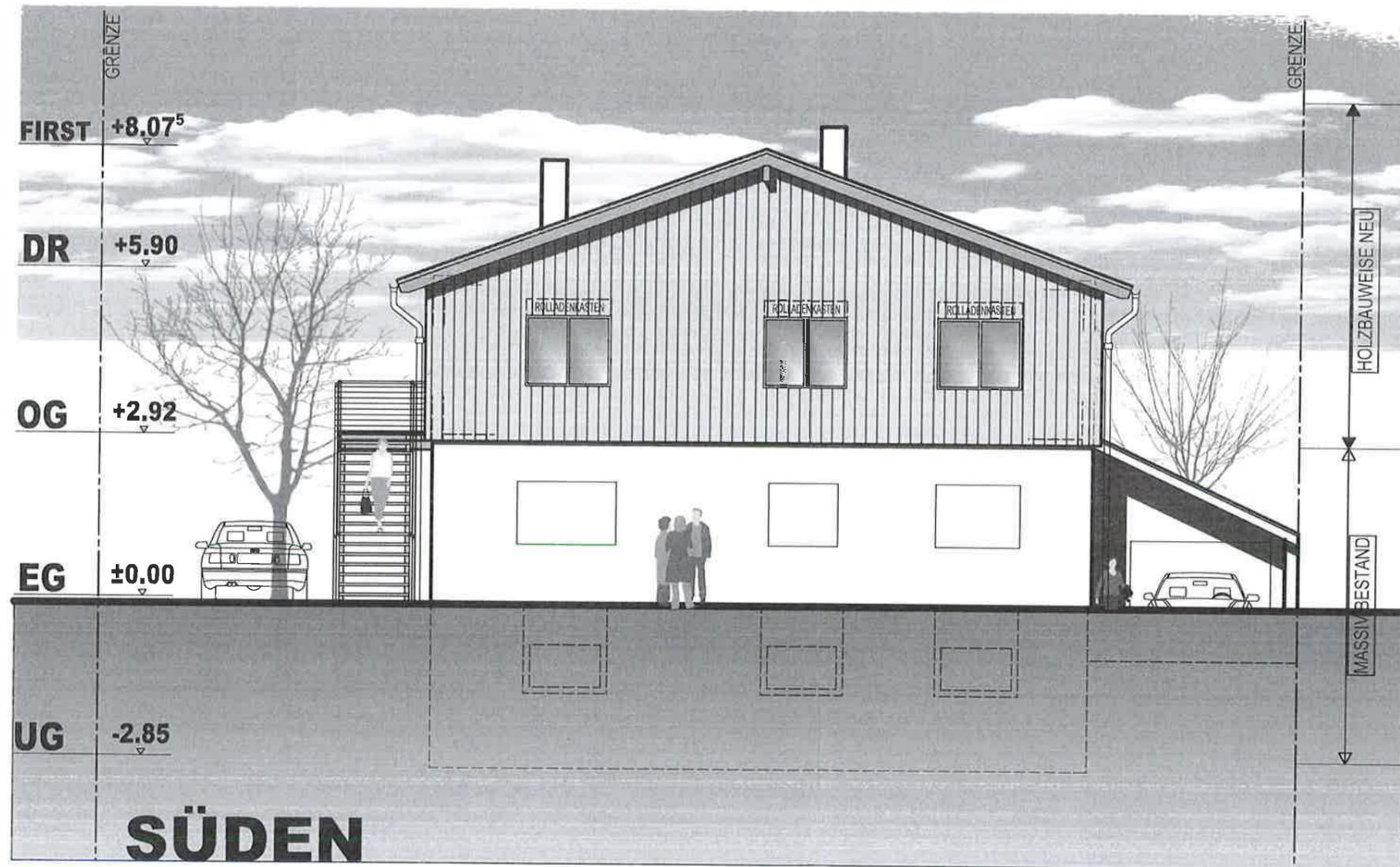
Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

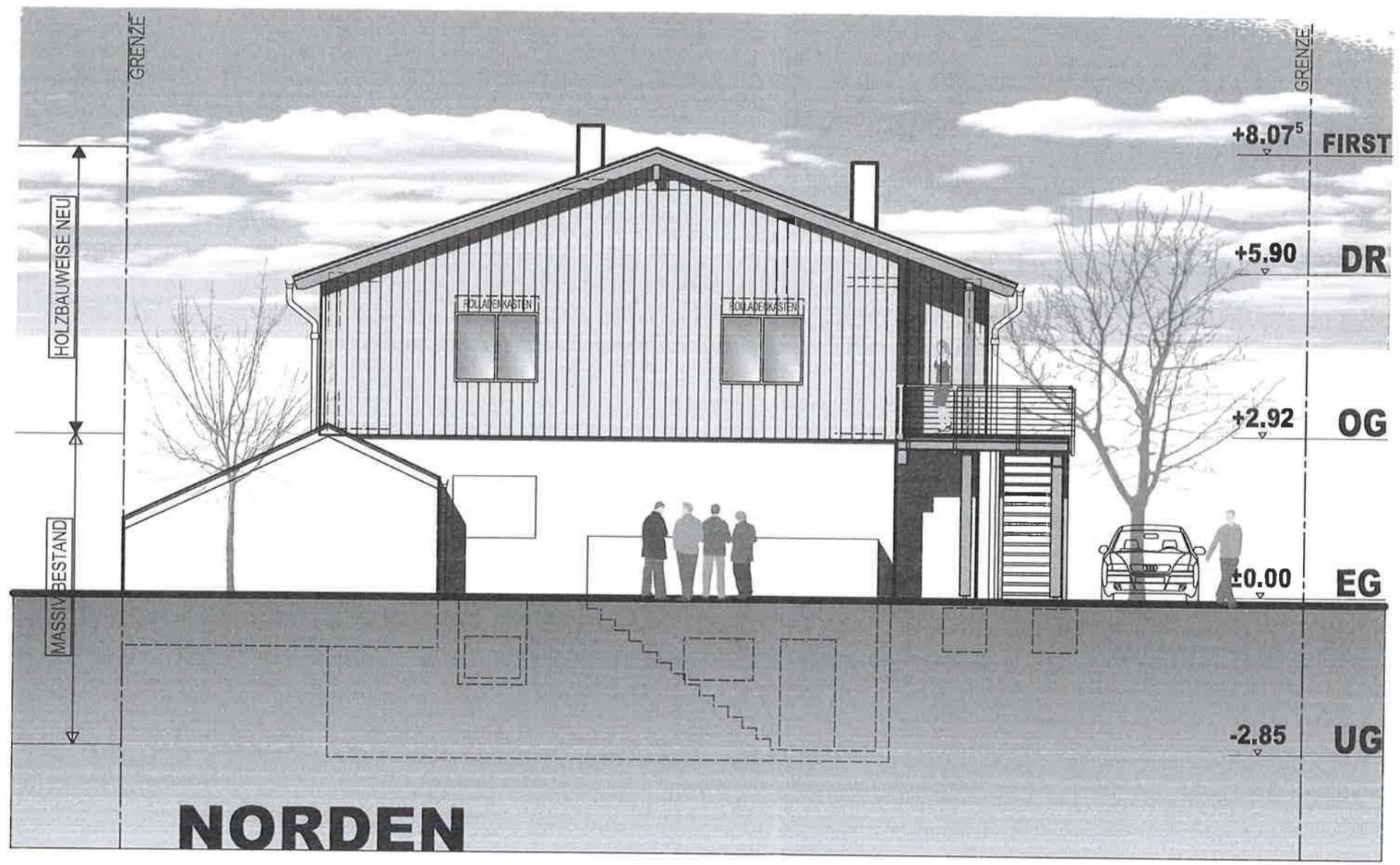
Anlagen

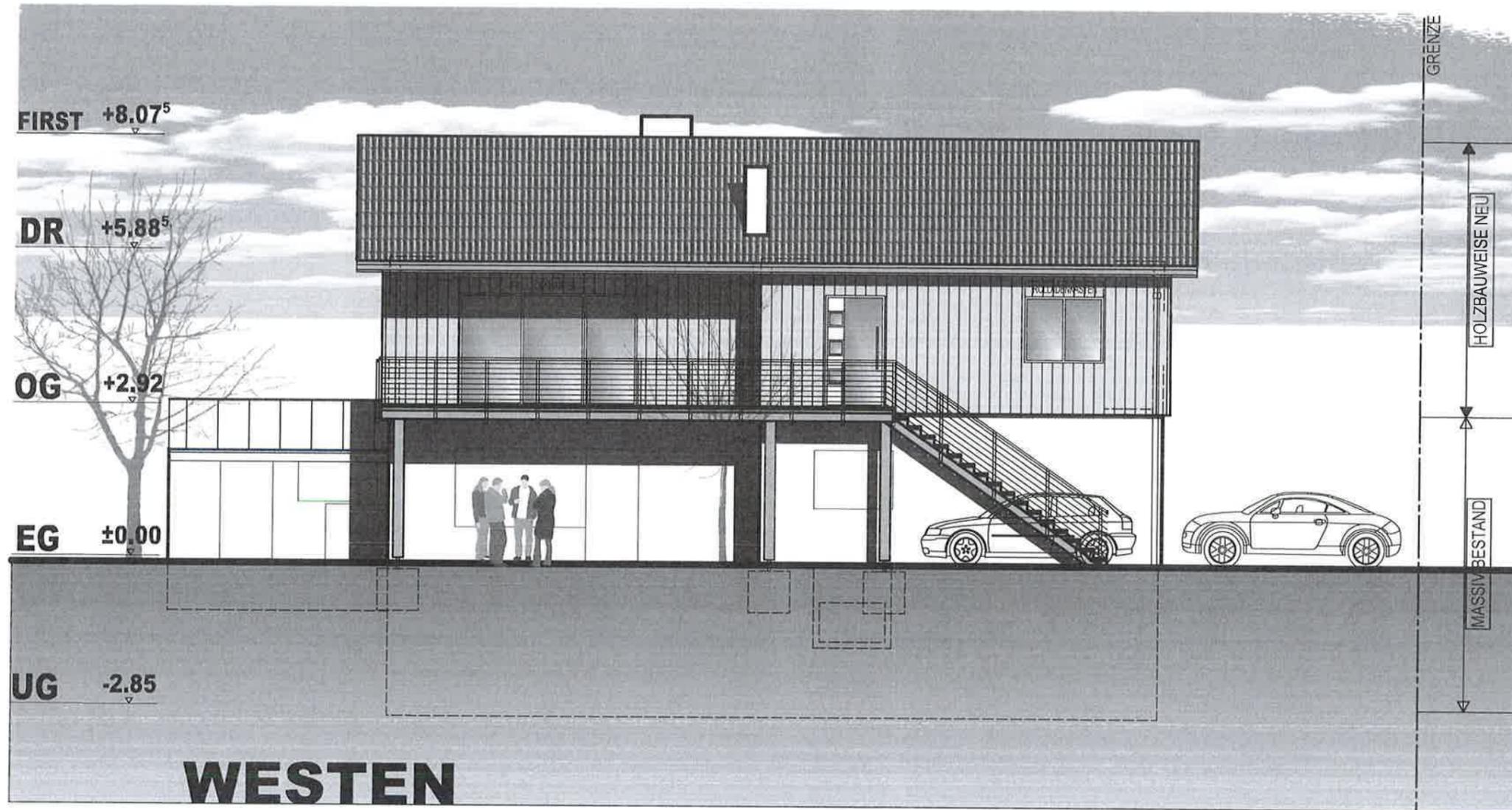
Ansichten
Lageplan

TOP Ö 9.3











Hergestellt am 28.04.2021

Flurstück: 927/31
Gemarkung: Hauptstuhl (4871)

Gemeinde: Hauptstuhl
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
68953 Pirmasens

5472862

32390476

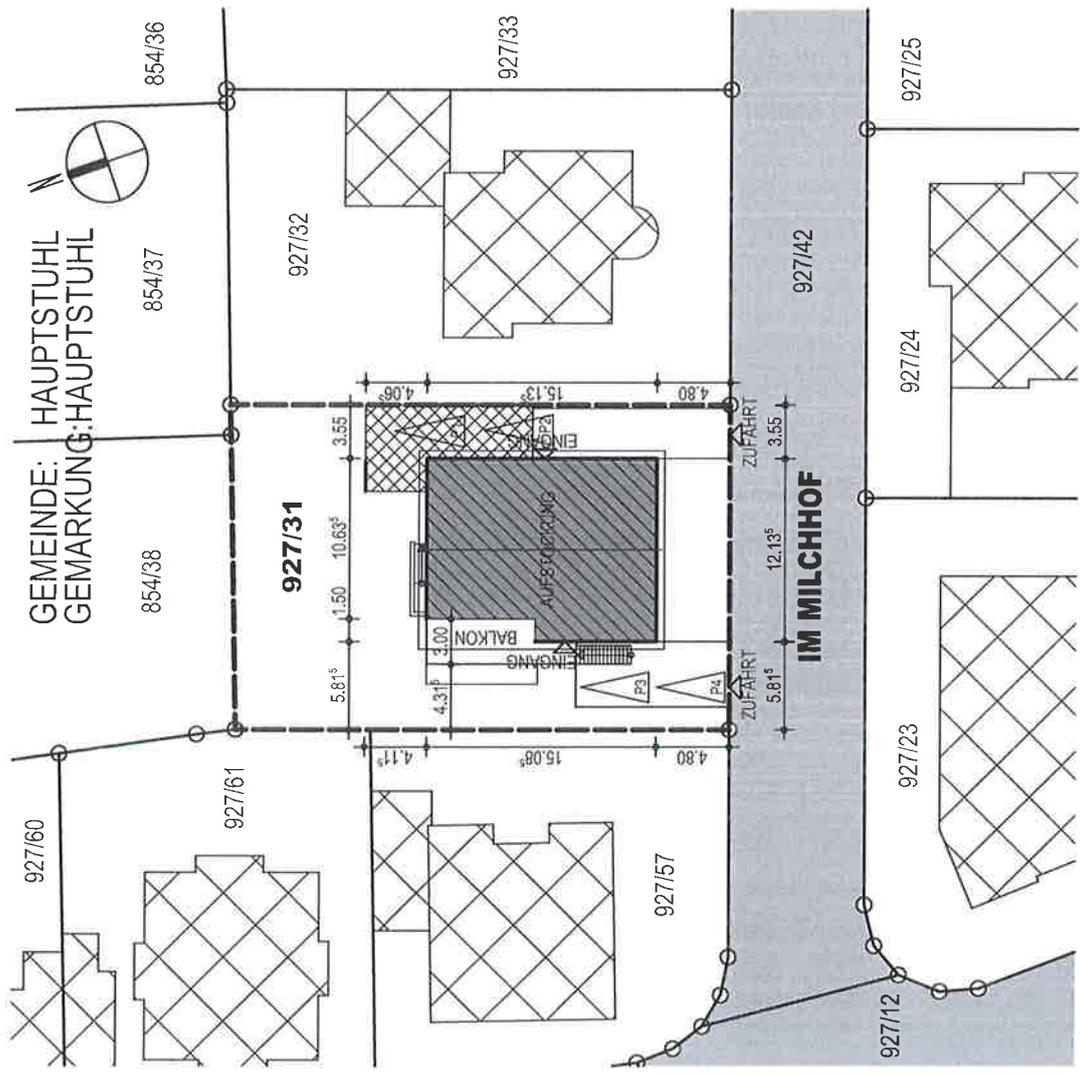


32390296

5472652

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz.



TOP Ö 9.4

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 24.06.21

Ortsgemeinde Hauptstuhl
Vorlage Nr.: HS/253/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2021	

Bauvoranfrage_Errichtung eines Wohnhauses_Eckstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 2/21

Baustelle: Eckstraße 12a, 66851 Hauptstuhl

Projekt: Errichtung eines Wohnhauses

Baugeb. gem. BauNV.....MI.....Plan-Nr. 689/3

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan.....Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Sofern die Erschließung gesichert ist, bestehen seitens der Bauabteilung bauplanungsrechtlich keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Anlagen

Lageplan



TOPÖ 9.4

Verzeichnis der Geobasisinformationen

Landratsamt Pirmasens



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 11.01.2021

Flurstück: 689/3
Flur: 0
Gemarkung: Hauptstuhl

Gemeinde: Hauptstuhl
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens

5473121

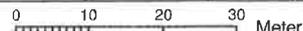
32390257



32390077

5472911

Maßstab 1 : 1 000



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Befugnis eingeräumt durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz